



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses

am Montag, dem **09.05.2022** um **17:00** Uhr

im **Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)**

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Auftragsvergabe Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen, Johannes-Clajus-Oberschule Herzberg
Vorlage: BV-464/2022
- 3 Öffentliche Informationen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 4 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Mai bis 31. Mai 2022

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

9. Mai 2022 Außerplanmäßige Sitzung des Kreisausschusses

Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

18. Mai 2022 Werksausschuss Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei

Ort: BT Elsterwerda d. KSM,
Dresdner Straße 13, 04910 Elsterwerda

Beginn: 16:00 Uhr

18. Mai 2022 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt

vorbehaltlich Fraunhofer IAP Schwarzheide, Abt. Biopolymere
Schipkauer Str. 1 BSW-Standort A 754, 01987 Schwarzheide

Beginn: 16:00 Uhr

24. Mai 2022 Jugendhilfeausschuss

Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

30. Mai 2022 Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag/Kreistag Elbe-Elster/Kalender.

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung des § 20a des Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Einrichtungsbezogene Impfpflicht) Ergänzende Regelung zu Nachmeldungen gem. § 20a Abs. 4 IfSG

Gem. § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und § 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergeht zur Umsetzung des § 20a Abs. 4 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende ergänzende Regelung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung des § 20a des Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Einrichtungsbezogene Impfpflicht) vom 24. März 2022:

1. Soweit die in § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 IfSG aufgeführten Nachweise von Personen, die in den in § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, ab dem 16. März ihre Gültigkeit auf Grund Zeitablauf verlieren und diese Personen der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises einen neuen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 IfSG vorlegen, sind diese Leitungen der jeweiligen Einrichtungen oder Unternehmen verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster
 - a. eine Benachrichtigung über diese Personen nach § 20a Absatz 4 Satz 2 IfSG in digitaler Form über das auf <https://ee-immu.gesundheitsamt-service.de> eingerichtete Meldeportal zu übermitteln (eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich);
 - b. eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach a. genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben; die Einschätzung hat in der unter a. angegebenen Form zu erfolgen.
2. Die Meldungen nach Nummer 1 haben nach § 20a Absatz 4 Satz IfSG unverzüglich nach Ablauf eines Monats, nachdem die betreffenden Nachweise ihre Gültigkeit verloren haben, zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 und 3 BbgGDG sowie § 3 BbgGDG zuständig.

Gem. § 20a Abs. 4 IfSG haben die Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen, in denen die dort tätigen Personen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, den Gesundheitsämtern auch diejenigen Personen zu melden, deren Immunitätsnachweise nach dem 16. März 2022 ihre Gültigkeit auf Grund Zeitablauf verlieren.

Im Rahmen der Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sowohl kurzfristig, mittelfristig aber auch langfristig sicherzustellen ist. Die aktuellen Personalengpässe sind nicht mehr durch Kompensierungen aus anderen Bereichen zu überbrücken, so dass das Ziel der Aufrecht-

erhaltung der Versorgung nur zu erreichen ist, wenn auch das Meldeverfahren nach § 20a Abs. 4 IfSG mit der notwendigen Einschätzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen nach 1.b. dieser Allgemeinverfügung gekoppelt ist. Auch bei diesen Personen ist es für die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt erforderlich, dass die Einrichtungen eine Selbsteinschätzung geben, wie sich ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen oder Unternehmen auswirken würde. Diese Einschätzung ist Grundlage für eine Prüfung der Versorgungsgefährdung.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 24. März 2022 verwiesen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit nur dann möglich, wenn entsprechend der Verfügungen der Meldungen erfolgen. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe dem mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der regionalen Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich, da nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), den 19. April 2022

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschauen 2022

Gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster Gewässerschauen für die Gewässer II. Ordnung durch.

Diese werden in Zusammenarbeit mit dem Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz mit Sitz in Sonnenwalde an den nachfolgenden Terminen durchgeführt:

5. Mai, 8:00 Uhr Schaubereich Plessa

Treffpunkt: Beratungsraum Amt Plessa Haus 1

9. Mai, 8:00 Uhr Schaubereich Stadt Elsterwerda

Treffpunkt: Ratszimmer I. OG Rathaus Elsterwerda

10. Mai, 8:00 Uhr Schaubereich Stadt Sonnenwalde

Treffpunkt: Stadtverwaltung

16. Mai, 8:00 Uhr Schaubereich Schradenland

Treffpunkt: Versammlungsraum Amt Schradenland, Großenhainer Str. 25

17. Mai, 8:00 Uhr Schaubereich Gemeinde Röderland

Treffpunkt: Sitzungssaal Gemeinde Röderland

Am Markt 1; 04932 Röderland OT Präsen

19. Mai, 8:00 Uhr Schaubereiche Finsterwalde und Amtsbereich Kleine Elster

Treffpunkt: Remise im Schloss Finsterwalde

23. Mai, 8:00 Uhr Schaubereich Stadt Bad Liebenwerda (Theisa, Thalberg, Dobra, Maasdorf, Zeischa, Bad Liebenwerda, Zobersdorf, Prieschka, Oschätzchen, Kröbels) u. Stadt Übigau-Wahrenbrück (Wahrenbrück, Rothstein, Prestewitz, Winkel)

Treffpunkt: Sitzungssaal Rathaus Bad Liebenwerda

30. Mai, 8:00 Uhr Schaubereich Doberlug-Kirchhain (Arenzhain, Frankena, Hengersdorf, Lugau, Lichtena, Trebbus, Werenzhain) u. Amt Elsterland (Rückersdorf, Heideland, Gruhno, Schadewitz, Lindena)

Treffpunkt: Sitzungsraum 004; EG im Rathaus Doberlug-Kirchhain

Die Schauen sind öffentlich und beziehen sich auf Gewässer II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes des Gewässerverbandes. Die Gewässerschauen beginnen jeweils um 8.00 Uhr in o. g. Räumlichkeiten.

Nach hier vereinbarten Tourenplan werden die Gewässer anschließend, in angemessenem Umfang vor Ort geschaut.

Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinden/-kommunen
- Eigentümer der Gewässer und anliegender Flächen
- die Fischereiausübungsberechtigten
- Anlieger an Gewässern
- Flächenbewirtschafter
- Träger öffentlicher Belange

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte an den Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg oder per E-Mail an heike.bachmann@lkee.de.

Herzberg, den 21.04.2022

gez. D. Marczykowski

Sachgebietsleiter

untere Wasser u.

Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde

gez. M. Ludewig

Geschäftsführer

Gewässerverband

Kleine Elster-Pulsnitz

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung zur öffentlichen Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Ort: 04938 Uebigau, Markt 11 - Rathaus

Termin: Donnerstag, den 28. April 2022

Uhrzeit: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2021
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Trinkwassergebührensatzung); **BV 01/2022**
7. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Schmutzwassergebührensatzung); **BV 02/2022**
8. Informationen zum Stand der Vorgehensweise für den Zusammenschluss mit dem HWAZ und der gemeinsamen Vorstandssitzung zur Präsentation der kaufmännischen Bewertung der Anlagen des Wasserverbandes „Kleine Elster“
9. Sonstige Anfragen und Informationen
10. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung

gez. Karla Fornoville

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**- Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 11. Mai 2022.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 6. Mai 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: amtsblatt@lkee.de